

Öffentliche Bekanntmachung

der Wahl zum Oberbürgermeister am 26. Mai 2019
sowie eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 16. Juni 2019 in der Stadt Werdau

1. Wahltag und Tag eines etwaigen zweiten Wahlgangs

Aufgrund des Beschlusses Nr. SR-14-432 des Stadtrates der Stadt Werdau vom 28. Juni 2018 findet die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Stadt Werdau am Sonntag, **26. Mai 2019** statt.
Ein etwa notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am Sonntag, **16. Juni 2019** statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung ihre Wahlvorschläge schriftlich beim

Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Stadt Werdau
Rathaus, Zimmer 19/20, Markt 10 – 18, 08412 Werdau

einzureichen. Es gelten die üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Werdau.
Die Einreichungsfrist endet am Donnerstag, 21. März 2019 um 18:00 Uhr.

2.2. Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht nach § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG zurückgenommen oder nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden. Die Rücknahme- oder Änderungsfrist endet am Freitag, 31. Mai 2019, 18.00 Uhr.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind gemäß den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e und § 16 KomWO einzureichen. Die Anlagen nach § 16 Abs. 3 KomWO sind beizufügen.

3.2. Jeder Bewerber hat eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 3 KomWG abzugeben.

3.3. Die entsprechenden Vordrucke liegen während der üblichen Öffnungszeiten bereit im

Haus II, Zimmer 2.09, Markt 10 – 18, 08412 Werdau

4. Unterstützungsunterschriften

4.1. Unterstützungsunterschriften sind gemäß den Regelungen in § 6b KomWG i. V. m. § 17 KomWO zu leisten.

4.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt vertreten ist, bedarf abweichend von § 6b Abs. 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

4.3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

4.4. Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages im

Rathaus, Zimmer 16, Markt 10 – 18, 08412 Werdau

während der üblichen Öffnungszeiten bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr geleistet werden.

4.5. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben. Auf Verlangen haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen.

4.6. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands gehindert sind die Stadtverwaltung aufzusuchen und daher die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen wollen, haben dies bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.7. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig.
- 4.8. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

5. Hinweis

Übliche Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Werdau:

Montag	9:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	9:00 bis 11:30 Uhr

Am 21. März 2019 und ggf. 31. Mai 2019 beträgt die Öffnungszeit bis 18.00 Uhr.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungs-leiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

[http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/
Informationspflichten.html](http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html)

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Die Oberbürgermeisterwahl wird organisatorisch mit der Europawahl, der Stadtratswahl, der Ortschaftsratswahl und der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 verbunden.

Werdau, den 31.01.2019

Czarnecki
Oberbürgermeister